

ZBB 2021, 72

BGB § 1812 Abs. 1, §§ 1915, 1960

Keine Pflicht des Nachlasspflegers zur Umschichtung von nicht mündelsicheren Kapitalanlagen (hier: Aktien) trotz Corona-Krise

OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.04.2020 – 3 W 37/20 (rechtskräftig; AG Goslar), NJW-RR 2020, 710

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Im Rahmen einer Nachlasspflegschaft gibt es auch für Aktienvermögen keine generelle Pflicht zur Umschichtung in eine mündelsichere Anlage. Der Nachlasspfleger hat vielmehr im Einzelfall unter Würdigung aller Vermögenspositionen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, inwieweit im Hinblick auf die nach Kapitalanlagekriterien zu ermittelnden Risiken eine Fortführung des Aktieninvestments vertretbar erscheint (Anschluss an OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21. 2. 2019 – I-3 Wx 8/19 und OLG Hamm, Beschl. v. 7. 4. 2017 – 15 W 136/17).**
- 2. Auch die durch die Corona-Krise verursachten Verwerfungen auf dem Kapitalmarkt dürften keinen Anlass geben, ein Aktiendepot insgesamt aufzulösen. Inwieweit es geboten sein könnte, Teile des Depots zu verkaufen oder umzuschichten, dürfte nur – ggf. mit Hilfe fachkundiger Beratung – für jede Aktienposition gesondert entschieden werden können.**